Große Kreisstadt Dippoldiswalde

- Oberbürgermeisterin -

Elterninformation

Auf Grundlage der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 30. März 2022 (SächsGVBl. S. 235), findet in allen Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Einrichtungen der Kindertagespflege uneingeschränkter Regelbetrieb statt.

Die nachfolgenden Öffnungszeiten gelten vorbehaltlich der personellen Besetzung in den Einrichtungen. **Im Einzelfall können Einrichtungen geschlossen oder Öffnungszeiten verkürzt werden**. Informationen werden dazu über die Einrichtungsleitung und durch Veröffentlichung unter www.dippoldiswalde.de und unsere Gemeinde-App weitergeleitet.

	Öffnungszeiten
Kita Obercarsdorf	06:00 – 16:30 Uhr
Kita Schmiedeberg	06:00 – 16:30 Uhr
Kita Hennersdorf	06:00 – 16:30 Uhr
Kita Berreuth	06:30 – 17:00 Uhr
Kita Oberhäslich	06:15 – 17:00 Uhr
Kita Seifersdorf Hort Seifersdorf	06:15 – 17:00 Uhr
Hort GS Dippoldiswalde	06:00 – 17:00 Uhr
Hort GS Schmiedeberg	06:00 – 16:30 Uhr
Kita Zwergenland	07:00 – 16:30 Uhr
Kita Elterninitiative	06:30 – 16:00 Uhr
Kita Glückskäfer	06:30 – 16:30 Uhr
Kita Märchenland	06:00 – 17:00 Uhr
Kita Paulsdorfer Wasserflöhe	06:30 – 16:30 Uhr
Kita Waschbären Dippoldiswalde	06:00 – 17:00 Uhr
Kita Schlossspatzen Reichstädt	06:00 – 17:00 Uhr

Zutrittsbeschränkungen

Personen ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Das Zutrittsverbot gilt nicht

1. für Personen, die in Kinderkrippen und Kindergärten betreute Kinder, Schülerinnen oder Schüler zum Bringen oder Abholen kurzzeitig begleiten,
2. wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird,
3. für die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie
4. für die Kindertagespflege.

Geimpften und Genesenen wird empfohlen, durch einen Test sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Der erste Testnachweis ist beim ersten Zutritt zum Gelände innerhalb der Kalenderwoche zu erbringen.
Der Nachweis sowie die Testergebnisse können von der Einrichtung erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle der Voraussetzungen nicht mehr benötigt wird. Die Einrichtung ist befugt, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat, positive Ergebnisse von Tests zu melden. Liegt eine Ausnahme von der Testpflicht nach § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vor, kann die Schule oder Einrichtung erfassen und dokumentieren, an welchem Tag die Einsichtnahme in den Impf-oder Genesenennachweis gewährt wurde. Wer Einsicht in einen Impf- oder Genesenennachweis erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenden Gesundheitsdaten zu bewahren.

Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem Gelände von Schulen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder
2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigten Person ist unverzüglich zu veranlassen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein der vorgenannten Symptome ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

Dies gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Es gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Mund-Nasen-Bedeckung
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Liebe Eltern,
ich möchte mich an dieser Stelle bei Ihnen nochmals für das bisher entgegengebrachte Verständnis bei aufgetretenen Einschränkungen von Betreuungszeiten Ihrer Kinder bedanken.

Ich bitte Sie weiter um Vorsicht und vor allem um gegenseitige Rücksichtnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Kerstin Körner
Oberbürgermeisterin

Dippoldiswalde, den 01.04.2022